

Anhang zur Satzung

Geschäftsordnung - Mitgliederversammlungen

§ 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, in der Regel vertreten durch den 1. Vorsitzenden, eröffnet die Mitgliederversammlung und hat zu Beginn jeder Versammlung die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit festzustellen, den/die Protokollführer/in und die Stimmzähler/innen zu benennen.
- (2) Vor Beginn der Mitgliederversammlung haben sich alle Teilnehmer in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Wer nach Beginn der Versammlung erscheint bzw. vorzeitig die Versammlung verlässt, hat die Versammlungsleitung und/oder Protokollführung zu unterrichten.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes in vorliegender Form und Inhalt als festgestellt. Die Beratungen erfolgen in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge der Beratungsgegenstände.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sieben (7) Tage vor Beginn der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Die beantragten Tagesordnungspunkte sind so zu formulieren, dass hinreichend erkennbar ist, welche Angelegenheit beraten bzw. beschlossen werden soll.
- (3) In die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung ist am Ende der Tagesordnungspunkt – Anfragen, Anregungen und Vorschläge – aufzunehmen. Ein Tagesordnungspunkt – Verschiedenes – ist unzulässig.

§ 3 Antragsberatung und Beschlussfassung

- (1) Ordentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung setzen einen schriftlichen satzungsgemäßen Antrag und /oder Beschlussvorschlag voraus. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Beratung der Tagesordnungspunkte ist in der Reihenfolge der endgültig festgestellten Tagesordnung durchzuführen.
- (3) Die Beratung beginnt bei Anträgen mit der Begründung des Antrages durch den/die Antragsteller/in, bei Beschlussvorlagen mit dem Vortrag des/der Berichterstatters/in.
- (4) Bei der Beratung von Vorstandsanträgen und /oder Vorstandsbeschlussvorlagen obliegt die Begründung und/oder Berichterstattung der/dem 1. Vorsitzenden und /oder den für den Sachverhalt zuständigen anderen Vorstandsmitgliedern.
- (5) Im Anschluss an die Berichterstattung erfolgt die Zulassung der Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung in der Reihenfolge ihrer Anmeldung.
- (6) Die Redezeit des/der Berichterstatters/in und/oder des/der Antragstellers/in zur Begründung von Anträgen ist auf fünf (5) Minuten begrenzt.
- (7) Die Redezeit der einzelnen Mitglieder, die zu einem Tagesordnungspunkt sprechen, wird auf jeweils zwei (2) Minuten begrenzt. Spricht ein/e Redner/in über die vorgesehene Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr durch die Versammlungsleitung nach einmaliger Ermahnung das Wort entzogen werden. Ist einem/r Redner/in das Wort entzogen worden, so darf er/sie das Wort zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.
- (8) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, für die das Wort erteilt werden muss, dürfen sich nur auf den weiteren Ablauf des zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen oder nach dessen Abschluss auf den weiteren Ablauf der Tagesordnung. Ausführungen zur Sache dürfen dabei nicht gemacht werden.
- (9) Der/die Antragsteller/in weisen durch Zuruf – zur Geschäftsordnung – oder durch das Heben beider Hände auf ihre Absicht hin, einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen.
- (10) Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, verliert die Versammlungsleitung die Rednerliste und erteilt auf Antrag nur je einem Mitglied befürwortend und/oder ablehnend zu dem Antrag das Wort und lässt dann über den Antrag abstimmen. Mitglieder, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen. Anträge auf Schluss der Aussprache sind unzulässig.
- (11) Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, es sei denn, aus der Mitte der Versammlung wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt. In diesem Fall ist dann grundsätzlich geheim abzustimmen.

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Anhang zur Satzung

Geschäftsordnung - Mitgliederversammlungen

- (12) Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (13) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag, Beschlussvorschlag oder anderen Sachverhalt darf in derselben Mitgliederversammlung nicht mehr das Wort erteilt werden oder noch einmal entschieden werden.
- (14) Verletzt ein Beschluss der Mitgliederversammlung geltendes allgemeines Recht oder die geltende Satzung bzw. Vereinsordnungen, so hat der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Recht, dem Beschluss zu widersprechen.
- (15) Der Widerspruch muss während der Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben und binnen spätestens zwei Wochen schriftlich begründet werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung muss über den Widerspruch beschließen.
- (16) Bestehende Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet der/die 1. Vorsitzende bzw. der /die Versammlungsleiter/in.

§ 4 Wahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Vorstand ist spätestens vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt von der Versammlungsleitung eine Wahlkommission bestehend aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern wählen zu lassen.
- (2) Jede für den Vorstand zu wählende Funktion ist – offen per Handheben, oder auf Antrag geheim – einzeln zu wählen.
- (3) Gewählt ist, wer bei der Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Sollte der/die Bewerber/in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Absolute Mehrheit erhalten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Nach Auszählung der Stimmen hat das gewählte Mitglied auf Befragen der Versammlungsleitung zu erklären, ob es die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist in der Versammlungsniederschrift zu protokollieren.

§ 5 Anfragen, Anregungen und Vorschläge

- (1) Unter diesem gesonderten Tagesordnungspunkt können die Mitglieder in jeder Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins und zu allen Aufgaben der Erfüllung des Vereinszweckes Anfragen an den Vorstand richten und/oder Anregungen sowie Vorschläge unterbreiten.
- (2) Sie müssen kurz und sachlich sein und dürfen weder Feststellungen noch Wertungen enthalten und nicht mit Anträgen verbunden werden.
- (3) Die Anfragen, Vorschläge und Anregungen werden vom Vorstand in der Versammlung soweit möglich unmittelbar mündlich beantwortet. Kann die Beantwortung oder Stellungnahme aus sachlichen Gründen nicht sofort stattfinden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt findet nicht statt.

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.02.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Rantrum / Husum, den 17.12.2008/20.02.2009

Angelsportverein Nordseekant e.V.

(Norbert Heine)

1. Vorsitzender